

26

21.09.2005

INHALT

SEITE

76. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	177
---	-----

76.

BEKANNTMACHUNG**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 3 des siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54, 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747), wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Erntedankfest“ an folgendem Sonntag geöffnet sein:

02. Oktober 2005, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 26.09.2005 in Kraft.

Unna, 20.09.2005

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20.09.2005

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl. StUN 26-76/21. September 2005